Aeber die Bedeutung des dritten Psennigs vom Gericht.

moden & achillean old rounn der Comparin enghalte von

In den Urkunden unserer Geschichte, welche vom Gerichtswesen handeln oder Versügungen über Gerichtsbarkeit
betreffen, begegnet uns oft der Ausdruck: der dritte Pfennig
vom Gericht, oder tertius denarius oder tertia pars, und
es scheint über die eigentliche Bedeutung desselben noch
Zweisel zu herrschen, wie die verschiedenen Ansichten beurkunden, welche man in Schriftstellern hier und da antrifft.

Einige nämlich sehen darin, namentlich wo das Wort Theil erscheint, eine räumliche Abgrenzung des Gerichtssprengels, Andere halten, wo Geldeswerth vorkommt, die Bezeichnung für eine Abgabe des Gerichtsbefohlenen. Manche erklären es für einen Theil des Richtereinkommens und Manche wissen gar nichts damit anzufangen. Endlich glaubt man noch hinter diesen Worten die niedere Gerichtsbarkeit

verborgen zu sehen.

Diese verschiedenen Ansichten haben mich zu einer Prüfung des Gegenstandes veranlaßt, und ich glaube mit Hülfe einiger sehr klar redenden Urkunden die noch schwanstenden Meinungen vollständig vereinigen zu können. Nur eine jener Ansichten ist die richtige und kann nur die richtige sein, da man einen und denselben Ausdruck, der so gleichsförmig wiederholt wird, nicht für verschiedene Dinge gesbraucht haben wird. Sie wäre Geschichtsforschern nicht verborgen geblieben, wenn dieselben nur mehrere Urkunden zusammengestellt und verglichen hätten.